



Marktgemeinde

**Leutschach an der Weinstraße**

Bearbeiter	Reinhard PEITLER
TeI	03454 7060 252
Fax	03454 7060 290
E-Mail	<a href="mailto:gde@leutschach-weinstrasse.gv.at">gde@leutschach-weinstrasse.gv.at</a>
GZ	ABT13-188355/2024-27
Leutschach, den	01. August 2025

# Kundmachung

gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und 13 StROG 2010, LGBI.Nr. 49/2010 i.d.g.F. LGBI.Nr. 73/2023, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI.Nr. 115/1967 i.d.g.F.

In den Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße vom 03.10.2024 und am 16.05.2025 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 „Dellarosa“ sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.01 beschlossen. Die ÖEK-Änderung Nr. 1.01 sowie die FWP-Änderung Nr. 1.01 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 31.07.2025, GZ.: ABT13-188355/2024-27 genehmigt.

Die Verordnung über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Marktgemeindeamt

(Bauamt - 1. Stock) während den Amtsstunden und im Internet [www.leutschach-weinstrasse.gv.at](http://www.leutschach-weinstrasse.gv.at) öffentliche Einsicht genommen werden.

**Amtsstunden:**

Montag bis Freitag	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:



Erich PLASCH

Angeschlagen am 01. August 2025  
Abgenommen am 19. August 2025